

S A T Z U N G

DER GEMEINDE V I L L M A R

über die Gestaltung und bauliche Eigenart zur Errichtung von Gartenhäuschen innerhalb der im Flächennutzungsplan als Dauerkleingärten dargestellten Gebiete.

Aufgrund der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und zwar :

- a) der §§ 5, 19, 20, 51, 78 und 153 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. 07. 1960 - GVBl. S. 103 -
- b) der § 3 der Hess. Bauordnung in der Fassung vom 13.7.1971,
- c) der §§ 74 - 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7. 1966 - GVBl. I. S. 151,
- d) gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. November 1976

wird folgende Satzung beschlossen, die hiermit verkündet wird.

§ 1

In dem Gebiet für Dauerkleingärten sind ausschließlich Gartenhäuschen als Einzelhäuser zugelassen.

§ 2

Die Grundfläche dieser Häuschen darf höchstens 1/10 der Grundstücksfläche, jedoch nicht mehr als 16 qm betragen.  
Die Höhe der Außenwände an den Traufseiten darf an keiner Stelle höher als 2,50 m sein.  
Die Firsthöhe, gemessen von Oberkante Fußboden, darf nicht mehr als 2,85 m betragen.

§ 3

Der Grenzabstand, auch zu öffentlichen Wegen, muß mindestens 2,50 m betragen.

§ 4

Soweit die Gebäude in Massivbauweise errichtet werden, sind sie außen mit einem hellen Putz zu versehen.  
Gebäude aus Holz sind entweder mit einem lasierten Anstrich zu versehen oder dezent zu streichen.  
Grelle Farben sind nicht gestattet.  
Die Dacheindeckung hat in dunklem Ton zu erfolgen;  
Zementfarben sind unzulässig.

§ 5

Feuerstätten und Aufenthaltsräume sind nicht zulässig;  
ebenso Anlagen zur Außenwerbung und Grundstücksentwässerung.

§ 6

Entgegen dem § 65 HBO sind alle Bauwerke auch wenn diese weniger als 15 cbm umbauten Raum beinhalten, der Gemeinde gegenüber anzeigepflichtig.

Bauwerke von 15 bis 30 cbm umbauten Raum sind anzeigepflichtig im Sinne des § 63 HBO.

Bauwerke, über 30 cbm umbauten Raumes sind genehmigungspflichtig im Sinne des § 62 HBO.

§ 7

Entscheidungen über diese Satzung in fachlicher Hinsicht trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 8

Bei Zuwiderhandlungen können Zwangsmittel des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. 7. 1966 angewandt werden.

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der vollendeten Bekanntmachung in Kraft.

V i l l m a r , den 18.11. 1976



Der Gemeindevorstand

*[Handwritten signature]*  
(Bürgermeister)

Bekanntgemacht: 26. 11. 1976

Ausgehängt : 26. 11. 1976

Abzunehmen : 09. 12. 1976

Abgenommen : 09. 12. 1976

In Kraft getreten am : 09.12.1976